

5. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend «AVB» genannt) definieren und regeln die Modalitäten der Reparaturkostenversicherung (nachfolgend «Garantie» genannt). Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind selbstverständlich mitgemeint.

- a) Versicherer und Risikoträger ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Richtplatz 1, 8304 Wallisellen (nachfolgend «Versicherer» genannt). Die Quality1 AG, Bannholzstrasse 12, 8608 Bubikon, (nachfolgend «Q1» genannt) vermittelt die vorliegende Versicherung des Versicherers und erbringt zudem weitere Dienstleistungen für den Versicherer, insbesondere im Bereich der Schadenregulierung; für weiterführende Informationen wird auf das Dokument «Vermittlerinformationen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)» auf der Website der Q1 verwiesen.
- b) Versicherungsnehmer ist der jeweilige Halter des versicherten Fahrzeugs (nachfolgend «Versicherungsnehmer» genannt).
- c) Die Dokumentation für den Versicherungsnehmer setzt sich zusammen aus der Police, der Kundeninformation nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) (sowie für das Fürstentum Liechtenstein zusätzlich dem Produktinformationsblatt inkl. Datenschutzerklärung) und den AVB (nachfolgend «Police» genannt).

2. Gegenstand der Garantie

- a) Versichert sind die Teile des in der Police angegebenen Fahrzeugs und zwar in dem Umfang, wie er sich aus diesen AVB ergibt.
- b) Eine Entschädigung wird geleistet, wenn ein gemäss Art. 5.1. versichertes Teil seine Funktionsfähigkeit verliert und folglich zu reparieren oder auszuwechseln ist, sofern der Schaden während der Garantiedauer (siehe Art. 4.) ordnungsgemäss gemeldet wurde (siehe Art. 7.). Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen (siehe Art. 6.).
- c) Für die Schadenbeurteilung ist die Funktion des defekten Teils – unabhängig von dessen Bezeichnung/Benennung – ausschlaggebend.

3. Garantievoraussetzungen

Um die vollständige Leistung der Garantie aufrechtzuerhalten, sind folgende Unterhaltsarbeiten durchzuführen:

- a) Am versicherten Fahrzeug sind die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand) periodisch zu kontrollieren.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche Services, Wartungen und Inspektionen gemäss den Vorschriften des Fahrzeugherstellers (eine Überschreitung von maximal 90 Tagen oder 4'000 km wird akzeptiert) durch eine beliebige autorisierte Garage (siehe Art. 7.4.) durchführen zu lassen. Hierüber muss eine Servicebestätigung (Rechnung) vorhanden sein.

4. Dauer der Garantie

Die Garantiedauer ist auf der Police ersichtlich.

5. Deckungsumfang – Q-Base Garantie

Die Q-Base Garantie umfasst die Instandsetzung oder den Ersatz der unter Art. 5.1. aufgeführten Teile oder Baugruppen, sofern es sich dabei um Original- oder Serienzubehör handelt, ausgenommen jene, welche unter Art. 5.6. als nicht versichert definiert sind. Die unter Art. 5.5. aufgeführten Teile gelten als versichert, auch wenn es sich nicht um Original- oder Serienzubehör handelt.

5.1. Versicherte Teile

a) Motor (Benzin- und Dieselmotor)

Versichert sind alle nicht elektrischen Teile des Motors, welche vollumfänglich intern verbaut sind. Zusätzlich gelten die folgenden Teile ebenfalls als versichert: Ventildeckel, Nockenwellengehäuse, Nockenwellenversteller, elektrohydraulische Ventilsteuerung, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Zylinderblock, Ölwanne, Motorsteuerriemen (Zahnriemen) inkl. Spann- und Umlenkrolle, Steuerkette inkl. Führung, Kettenrad, Steuerkettenspanner, Ölfiltergehäuse, Ölabscheider, Ölfilterflansch, Öldruckschalter.

b) Aufladung

Die folgenden Teile gelten als versichert: Abgasturbolader, Ladedruckregelventil, Unterdruckdose der Ladedruckregelung, Schraubenkompressor.

c) Alternativer Antrieb (Hybrid- und Elektrofahrzeuge)

Die folgenden Teile gelten als versichert: Antriebsseinheit, Generator.

d) Getriebe (manuelles, automatisches und halbautomatisches Getriebe)

Versichert sind alle nicht elektrischen Teile des Getriebes, welche vollumfänglich intern verbaut sind. Zusätzlich gelten die folgenden Teile ebenfalls als versichert: Getriebegehäuse, Ölwanne (Getriebe), Schaltkasten (Automat), Sensormodul.

e) Kupplung/Drehmomentwandler (automatisches und halbautomatisches Getriebe)

Die folgenden Teile gelten als versichert: Drehmomentwandler, Einscheiben-, Zweischeiben- und Lamellenkupplungen.

5.2. Zusätzlicher Deckungsumfang

Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Einstellarbeiten und Software-Updates werden nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem versicherten Teil vergütet.

5.3. Kosten für Diagnosearbeiten

- a) Kosten für Diagnosearbeiten werden nur im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden übernommen.
- b) Als Diagnosezeit gilt die Zeit, welche effektiv für die Diagnose benötigt wurde (die Demontage von Teilen gehört bereits zur Reparatur). Wenn für eine genaue Diagnose Bauteile (bspw. Zylinderkopf, Getriebe, Motor, Armaturen Brett) demontiert oder zeitaufwendige Arbeiten (wie Such- und Messarbeiten) durchgeführt werden müssen, hat die Schadenmeldung vor der Diagnose zu erfolgen. Die Schadenhöhe kann in diesem Fall geschätzt werden.
- c) Die Kosten für Diagnosearbeiten werden in nachvollziehbarem Masse, jedoch nur für eine maximale Dauer von einer Stunde übernommen.

5.4. Bauteile mit Mehrfachnutzung

Wird ein Bauteil von mehreren Systemen genutzt, so ist das Bauteil im Schadenfall nur versichert, wenn der Defekt dazu führt, dass die Funktionsfähigkeit einer in Art. 5. als versichert aufgeführten Position nicht mehr gewährleistet ist (bspw. Multimedia-Einheit, welche für das Navigationssystem und für die Freisprecheinrichtung verwendet wird).

5.5. Leistungssteigerungen

Leistungssteigerungen sind im Deckungsumfang enthalten, sofern der Tuninganbieter vom Fahrzeughersteller anerkannt ist und die Leistungssteigerungen nicht zu einem Verlust der Werksgarantie führen. Des Weiteren ist nur die erste Stufe im Deckungsumfang enthalten.

5.6. Nicht versicherte Teile

Alle unter Art. 5.1. nicht aufgeführten Teile und Arbeiten gelten als nicht versichert. Die nachfolgenden, nicht abschliessenden Auflistungen dienen zur Präzisierung.

- a) Service- und Verschleissteile
Als Service- und Verschleissteile gelten bspw. Filter und Filtereinsätze aller Art, Keil- und Rippenriemen inkl. Spann- und Umlenkrolle, Wischerblätter, Batterien aller Art, Zünd- und Glühkerzen.
- b) Dichtungen
Jegliche Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Dichtmassen und Simmerringe. Einzige die Zylinderkopfdichtung gilt als versichertes Teil.
- c) Schwungräder
Alle Arten von Schwungräder, auch Zweimassenschwungräder.
- d) Auspuffanlage
Komplette Auspuffanlage inkl. Dieselpartikelfilter, Injektor (Regenerations-/Dosierventil), Kollektor, Hitzeschild, Soundaktuator, Auspuffklappen, Katalysator, Lambda- und NOx-Sonde, AGR-Ventil, AGR-Kühler.
- e) Flüssigkeiten
Alle Arten von Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffen, Kühl- und Frostschutzmitteln, Gasen, Hydraulikflüssigkeiten, Kältemitteln, Ölen, Fetten und sonstigen Schmiermitteln.
- f) Sonstige Teile
Felgen, Reifen, Klein- und Reinigungsmaterial.

6. Ausschlüsse

6.1. Verlust des Garantieschutzes

Keinerlei Leistungspflicht besteht, wenn

- a) das versicherte Fahrzeug über einen Wasserstoff- oder Ethanolantrieb verfügt;
- b) am versicherten Fahrzeug die Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wird (einzige Ausnahme Art. 5.5.);
- c) am versicherten Fahrzeug Manipulationen am Kilometerzähler vorgenommen werden;
- d) das versicherte Fahrzeug ein Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aufweist;
- e) das versicherte Fahrzeug als Abschleppfahrzeug verwendet wurde;
- f) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wurde (ausgenommen Wohnmobil);
- g) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig als Fahrschulwagen mit manuellem Schaltgetriebe eingesetzt wurde;
- h) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise als Fahrzeug für Schutz und Rettung (bspw. Polizeifahrzeuge, Krankenwagen) eingesetzt wurde;
- i) der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und/oder für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder löst (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein).

6.2. Ausgeschlossene Schäden/Mehrkosten

Die Leistungspflicht ist, unabhängig von allfälligen mitwirkenden Ursachen, ausgeschlossen für Schäden und/oder Mehrkosten verursacht durch

- a) Nichteinhaltung der Garantievoraussetzungen gemäss Art. 3.;
- b) Einbau von Nichtoriginalteilen oder vom Hersteller nicht vorgesehenen Fremd- oder Zubehörteilen (ausgenommen Art. 5.5.);
- c) Undichtigkeit, Wassereintritt (ebenfalls von der Leistungspflicht ausgenommen sind Geräusche jedweder Art, wie Pfeif- oder Quietschgeräusche) an nichtmechanischen Teilen bspw. Karosserieteilen, Scheinwerfer, Heckleuchten, Blinkerklasp;
- d) Korrosion aller Art;
- e) Mängel inkl. Folgeschäden an Motorsteuerriemen (Zahnriemen), Spann- und Umlenkrollen aufgrund von Nichteinhaltung der Wechselintervalle;
- f) natürlichen Verschleiss;
- g) Mängel, welche nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben;
- h) Folgeschäden aufgrund nicht versicherter Teile inkl. der hierdurch verursachten Freilegungskosten, Aus- und Einbauarbeiten usw. Dies gilt selbst dann, wenn der Folgeschaden einen Bezug zu Teilen hat, welche als versichert deklariert sind;
- i) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen;
- j) Folgeschäden, die während der Reparatur/des Austauschs entstehen (bspw. abgebrochene Schrauben);
- k) Unfall (plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen);
- l) Diebstahl, Raub, Entwendung und Veruntreuung;
- m) Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdsturz, Erdrutsch, Steinschlag, Lawine, Schneerutsch, Schneedruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Frosteinwirkung;
- n) militärische oder behördliche Requisition, kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Einwirkung ionisierender Strahlen und die dagegen ergriffenen Massnahmen;
- o) Teilnahme an Fahrten auf Rennstrecken, Rennen, Rallies, allgemeinen Wettfahrten oder ähnlichen Wettfahrten sowie deren Trainings- und Besichtigungsfahrten;
- p) unsachgemässe Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Nichteinhaltung der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werte (wie Achs- oder Anhängelasten), Öl- bzw. Flüssigkeitsmangel oder -überschuss;
- q) Fehlmontagen oder Fehldiagnosen;
- r) Fehlbienutzung durch das Werkstattpersonal/den Versicherungsnehmer (bspw. Kurzschluss);
- s) Nichtbeachtung von Anzeigeelementen (wie Temperatur-, Öldruck- und Ladedruckanzeige sowie Kontrolllampen jeglicher Art) durch den Fahrer;
- t) unzureichende Vorbereitung (bspw. eine nicht oder unrichtig ausgeführte Reparatur);
- u) Mängel, welche bei Hersteller oder Lieferant als Serienschäden bzw. Serienfehler anerkannt oder auf nicht ausgeführte Rückrufaktionen zurückzuführen sind;
- v) Cyber-Ereignisse, welche über einen Hackerangriff beim Hersteller in das versicherte Fahrzeug gelangen, für die Kosten der Wiederherstellung der Software bei einem Cyberangriff sowie für

Schäden und Folgeschäden, welche durch Eigenmanipulation der Software herbeigeführt wurden. Ein Cyber-Ereignis umfasst das unrechtmässige Eindringen in das IT-System eines Fahrzeuges, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat, den unberechtigten Zugang zum IT-System des versicherten Fahrzeuges sowie die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software des versicherten Fahrzeuges.

6.3. Ausgeschlossene Dienstleistungen/Kosten

Nicht gedeckt sind Dienstleistungen/Kosten

- für Unterhaltarbeiten (bspw. Services, Wartungen und Inspektionen an Fahrzeug, Klimaanlage und Zubehör, Abgastests sowie Einstellarbeiten an Zündung und Einspritzung);
- für Lenkgeometrie und Auswuchtung der Räder;
- für Gutachten, welche nicht vom Versicherer bzw. der Q1 in Auftrag gegeben werden;
- welche unter eine Mobilitätsversicherung fallen, bspw. Abschlepp- und Bergungskosten;
- für das Ersatzfahrzeug;
- für die Dritte wie Hersteller, Verkäufer oder Unternehmer aufgrund einer Werks- bzw. Händler- oder Ersatzteilgarantie, Kasko- oder Haftpflichtversicherung, Gewährleistungspflicht usw. einzutreten haben.

7. Vorgehen im Schadenfall

7.1. Vorgängige Abklärungen

Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Garantieleistungen prüfen:

- Ist die Garantie bei Schadeneintritt bereits bzw. noch gültig?
- Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
- Ist die Schadensumme grösser als der Selbstbehalt?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
- Wurden die Obliegenheiten gemäss Art. 7.2., 7.3. und 7.4. erfüllt?

7.2. Grundsätzliches

- Die Schadenmeldung muss vor Reparaturbeginn erfolgen. Diagnosearbeiten dürfen unter Berücksichtigung von Art. 5.3. durchgeführt werden.
- Die Reparatur ist von einer autorisierten Garage (siehe Art. 7.4.) auszuführen.
- Der Schaden muss per Online-Schadenmeldung (www.carplus.ch/www.quality1.ch) oder App umgehend nach dessen Eintritt und vor Reparaturbeginn durch den Reparatuer schriftlich an die Schadenabteilung gemeldet werden.
- Wenn die Schadenmeldung vollständig vorliegt und der Schadenfall gemäss diesen AVB gedeckt ist, wird eine Freigabe erteilt. Eine Kostenübernahme ist nur möglich wenn eine schriftliche Freigabe vorhanden ist.

7.3. Schadenfall im Ausland (ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein)

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäss Art. 7.2. gilt:

- Eine Reparatur im Ausland darf nur im Notfall durchgeführt werden.
- Der Versicherer bzw. die Q1 tätigt keine Zahlungen ins Ausland. Die Reparaturrechnung ist daher nach der Rückkehr in die Schweiz an die Q1 zu senden. Die ausgewiesenen Kosten werden gemäss diesen AVB in Schweizer Franken zurückerstattet. Für die Umrechnung in Schweizer Franken gilt der Devisenkurs, der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung (Rechnungsdatum) gültig war.
- Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet (die Rückerstattung der ausländischen MwSt. an den Versicherungsnehmer erfolgt bei der Rückreise in die Schweiz an der Grenze durch die Schweizer Zollbehörden).

7.4. Definition «autorisierte Garage»

Als autorisierte Garagen gelten Betriebe, welche einen gültigen Vertrag mit der Q1 abgeschlossen haben oder im Handelsregister eingetragen sind (mit Zweck der Reparatur von Fahrzeugen).

8. Was macht der Versicherer mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherer bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
 - zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
 - aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
 - aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).
- Der Versicherer gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden des Versicherers haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist der Versicherer u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Versicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss der Versicherer Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist. Der Versicherer verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung ihrer Personendaten. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.



9. Sanktionen / Embargos

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verbote oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handels-sanktionen ausgesetzt wäre.

10. Allgemeine Bestimmungen

- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.
- Die Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerand- und Mittelmeerinselstaaten. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- Die Garantie ist an das Fahrzeug gebunden und nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Geht das Fahrzeug an einen neuen Halter über, werden Rechte und Pflichten auf den neuen Halter übertragen.
- Die Beurteilung von Schadenfällen erfolgt anhand der Definitionen im Fachbuch «Fachkunde Kraftfahrzeugtechnik», erschienen im Verlag Europa-Lehrmittel.

11. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Begünstigte entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem wirtschaftlichen Totalschadens (siehe Art. 12.5.) obliegt der Schadenabteilung.

12. Garantieleistungen / Vergütung der Reparaturkosten

12.1. Bedingungen

Unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen wird Ersatz geleistet für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Reparaturkosten eines versicherten Schadenfalls (gemäss Art. 2.).

- Der Entscheid über Austausch, Ersatz oder Reparatur von defekten Teilen sowie die Auszahlung eines wirtschaftlichen Totalschadens (siehe Art. 12.5.) obliegt der Schadenabteilung.
- Die Garantieleistungen beschränken sich auf den Wert einer Austauschereinheit einschliesslich des Aus- und Einbaus.
- Arbeitskosten:** werden gemäss untenstehender Tabelle vergütet. Massgebend sind die Richtzeiten des Herstellers.

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Kostenbeteiligung des Versicherungsnehmers	Kostenbeteiligung des Reparatuers	Kostenbeteiligung der Q1
ab 0 km	0 %	0 %	100 %

- Materialkosten:** werden gemäss untenstehender Tabelle vergütet. Massgebend sind die offiziellen Bruttoverkaufspreise des Lieferanten. Q1 empfiehlt die Verwendung von Originalteilen.

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Kostenbeteiligung des Versicherungsnehmers	Kostenbeteiligung des Reparatuers	Kostenbeteiligung der Q1
ab 0 km	0 %	0 %	100 %
ab 50'000 km	10 %	0 %	90 %
ab 80'000 km	30 %	0 %	70 %
ab 110'000 km	50 %	0 %	50 %

- Für jeden Schadenfall, bei welchem die Q1 Reparaturkosten erbringt, geht ein Selbstbehalt von CHF 150.– zulasten des Versicherungsnehmers.
- Reparaturkosten werden pro gedecktes Teil nur einmal innerhalb von 12 Monaten vergütet. Massgebend sind die Daten der Schadenmeldungen (Reparaturdatum).

12.2. Schadenlimite

Die maximale Entschädigung beträgt CHF 5'000.- inkl. MwSt. pro Police. Jede Überschreitung dieser Limite wird vollumfänglich und ausschliesslich vom Versicherungsnehmer übernommen.

12.3. Beteiligungen des Versicherungsnehmers

Die Beteiligung des Versicherungsnehmers setzt sich zusammen aus der Materialkostenbeteiligung (siehe Art. 12.1. lit. d)) und dem Selbstbehalt (siehe Art. 12.1. lit. e)).

12.4. Maximale Entschädigung

Der Zeitwert (siehe Art. 12.5. lit. c)) des Fahrzeugs abzüglich des Wertes des unreparierten Fahrzeugs (Restwert) ergibt die maximale Entschädigung (vorbehaltlich Art. 12.2.). Sobald die maximale Entschädigung durch die Q1 ausbezahlt wurde, endet die Police.

12.5. Fahrzeugbewertung/Restwert (wirtschaftlicher Totalschaden)

- Sind die totalen Reparaturkosten (bei mehreren, gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Reparaturkosten kumuliert) höher als die maximale Entschädigung (siehe Art. 12.4.), handelt es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden.
- Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, wird ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kann durch die Schadenabteilung oder durch einen durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen erstellt werden (die hierdurch anfallenden Kosten gehen zulasten der Schadenabteilung).
- Der Zeitwert wird ebenfalls durch die Schadenabteilung selbst oder durch einen durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen anhand der branchenüblichen Bewertungsrichtlinien (VFFS) ermittelt.